

Leistungen der Verhinderungspflege

Ihre Pflegeperson ist verreist oder kann sich aus anderen Gründen vorübergehend nicht um Ihre Pflege kümmern? Dann haben Sie Anspruch auf die sogenannte Verhinderungspflege. Dies ermöglicht Ihnen, auch während der Abwesenheit Ihrer Pflegeperson in Ihren eigenen vier Wänden zu bleiben.

Gut zu wissen: Ihr Anspruch richtet sich dabei nach Ihrer Pflegeperson, also nach dem Zeitraum deren Verhinderung und nicht nach der tatsächlich durchgeführten Verhinderungspflege. Fällt Ihre Pflegeperson beispielsweise für drei Tage aus, Ihre Ersatzpflegekraft ist jedoch lediglich zwei Tage anwesend, werden dennoch drei Tage auf Ihre Höchstanspruchsdauer angerechnet.

Ihre Voraussetzungen

Sie haben einen Anspruch auf Verhinderungspflege, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre bisherige ehrenamtliche Pflegeperson hat Sie schon mindestens sechs Monate in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt.
- Ihre bisherige ehrenamtliche Pflegeperson ist aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus beruflichen Gründen an Ihrer Pflege gehindert. Allein die grundlose Ablehnung der Pflege – also reines „Nichtwollen“ – reicht als Verhinderungsgrund nicht aus.
- Sie sind in die Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft.

Dauer und Höhe der Verhinderungspflege

Pro Kalenderjahr haben Sie einen Gesamtanspruch für längstens 42 Kalendertage und bis zu 1.612 Euro.

Übrigens: Ihre Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege lassen sich auch miteinander kombinieren. Somit können Sie zusätzlich 806 Euro Ihres Anspruchs aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege verwenden. Wir können insofern für Ihre Verhinderungspflege insgesamt bis zu 2.418 Euro je Kalenderjahr übernehmen. Dies gilt, wenn der über 1.612 Euro hinausgehende Betrag – also 806 Euro – noch aus dem Budget Ihrer Kurzzeitpflege zur Verfügung steht. Der für Ihre Verhinderungspflege verwendete Betrag und die Tage werden auf Ihre Kurzzeitpflegeansprüche angerechnet und stehen somit für die Finanzierung Ihrer Kurzzeitpflege nicht mehr zur Verfügung.

Empfangen Sie Pflegegeld, so haben Sie während Ihrer Verhinderungspflege zusätzlich Anspruch auf dessen Fortzahlung. Hierbei erhalten Sie die Hälfte Ihres bisher bezogenen Pflegegeldes für längstens 42 Tage. Abweichend davon wird Ihnen für den ersten und letzten Tag Ihrer Verhinderungspflege das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Neu ab 01.01.2024:

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt vom **01.01.2024 bis 30.06.2025** folgende **Sonderregelung nach § 39 Abs. 4 oder 5 SGB XI**:

Der Anspruch auf Verhinderungspflege erhöht sich auf längstens acht Wochen (56Tage) je Kalenderjahr.

Die Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.

Der Leistungsbetrag von 1.612 Euro kann um bis zu 1.774 Euro (anstatt 806 Euro) aus den Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden. Damit steht im Kalenderjahr ein **Gesamtbudget von 3.386 Euro** zur Verfügung. Wie bereits bisher auch wird der erhöhte Betrag auf die Kurzzeitpflege angerechnet.

Das Ersatzpflegegeld wird in Höhe des doppelten Betrages des Pflegegeldes gezahlt. Der Anspruch auf hälftiges Pflegegeld besteht jeweils für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und einer Verhinderungspflege.

Wer kann Ihre Verhinderungspflege durchführen?

Die Verhinderungspflege kann zu einem in Ihrem häuslichen Bereich durch eine private Pflegeperson oder einen ambulanten Pflegedienst durchgeführt werden. Zum anderen können Sie sich auch in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgen lassen. Daher ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

a) Verhinderungspflege durch Ihre nahe Angehörigen und Haushaltsangehörigen

Ob Ehepartner, Eltern, Geschwister oder Kinder: Sofern Ihre Verhinderungspflege durch eine mit Ihnen verwandte beziehungsweise verschwägerte Pflegeperson bis zum zweiten Grad erfolgt, handelt es sich in der Regel um nicht erwerbsmäßige Pflege. Das gleiche gilt für pflegende Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. In diesem Fall werden Ihre Leistungen grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag Ihres Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades begrenzt.

Weitere nachgewiesene und im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstandene Aufwendungen – beispielsweise Fahrtkosten oder Verdienstausschlag – erstatten wir zusätzlich zum Ersatzpflegegeld bis zum jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 1.612 Euro. Nach Ausschöpfen dieses Höchstbetrages können beispielsweise ein nachgewiesener Verdienstausschlag oder nachgewiesene Fahrtkosten ebenfalls über Ihre Kurzzeitpflege finanziert werden.

Zur Veranschaulichung Ihrer Ansprüche erfolgt nachstehend ein Berechnungsbeispiel:

Beispiel

Hans Maier pflegt seit einem Jahr seine Ehepartnerin Maria, die in den Pflegegrad 3 eingestuft ist. Maria Maier erhält monatlich ein Pflegegeld in Höhe von 545 Euro. Hans Maier kann aufgrund eines Krankenhausaufenthalts vom 4. bis 22. August – also für 19 Kalendertage – seine Ehefrau vorübergehend nicht pflegen. Deshalb wird die Pflege für diesen Zeitraum von Frau Maiers Tochter durchgeführt, die außerhalb ihres Elternhauses lebt. Die Tochter weist Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel in Höhe von 60 Euro nach.

Pflegegeld 01. - 04.08. und 22. - 31.08 (Für den Zeitraum, in welchem Hans Maier wie gewohnt seine Ehepartnerin pflegt, inklusive des ersten und letzten Tages der Verhinderungspflege)	$545,00 \text{ Euro} \times 14/30 = 254,33 \text{ Euro}$
Hälftiges Pflegegeld 05. - 21.08.	$545,00 \text{ Euro} \times 17/30 : 2 = 154,42 \text{ Euro}$
Verhinderungspflege 04. - 22.08 (begrenzt auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes für die 19 Tage Verhinderungspflege).	$545,00 \text{ Euro} \times 19/42 \times 1,5 = 369,82 \text{ Euro}$
plus Fahrtkosten der Tochter	= 60,00 Euro
Insgesamt	= 838,57 Euro

Somit erstatten wir in diesem Fall insgesamt 838,57 Euro. Dabei werden 429,82 Euro (369,82 Euro + 60 Euro) im Rahmen der Verhinderungspflege geleistet. Darüber hinaus besteht noch ein Restanspruch der Verhinderungspflege für 23 Kalendertage in Höhe von 1.182,18 Euro (1.612 Euro – 429,82 Euro).

b) Verhinderungspflege durch sonstige private Pflegepersonen

Lassen Sie Ihre Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte, Verschwägerte, Nachbarn, Freunde oder Bekannte durchführen, ist generell von erwerbsmäßiger Pflege auszugehen. Eine Erstattung Ihrer pflegebedingten Aufwendungen ist auf Nachweis bis zum Höchstbetrag für längs-

tens 42 Kalendertage pro Kalenderjahr möglich. Hier findet keine Begrenzung auf den 1,5-fachen Betrag Ihres Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades statt.

c) Verhinderungspflege durch ambulante Pflegedienste

Bei einer Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst übernehmen wir Ihre nachgewiesenen Aufwendungen bis zu 1.612 Euro für längstens 42 Kalendertage pro Kalenderjahr

d) Verhinderungspflege in einem Heim

Sofern Ihre Verhinderungspflege in einer Einrichtung wie in einer Schule, einem Internat oder einem Wohnheim für behinderte Menschen durchgeführt wird, erstatten wir Ihre nachgewiesenen pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.612 Euro für längstens 42 Kalendertage pro Kalenderjahr.

Bitte beachten Sie hierbei, dass wir lediglich Ihre pflegebedingten Aufwendungen übernehmen können. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen – wie etwa Telefongebühren – sind selbst zu tragen. Findet Ihre Verhinderungspflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege statt, prüfen wir im Rahmen unserer Erstattung, ob wir Ihre bei einer Verhinderungspflege verbleibenden Restkosten im Rahmen des Entlastungsbetrages erstatten können.

Stundenweise Verhinderungspflege

Ihre Pflegeperson ist nicht tageweise abwesend, sondern fehlt nur für einige Stunden? Etwa weil sie zum Arzt oder zu einer Behörde geht oder kurze Erholungsphasen benötigt? Dann ist die sogenannte stundenweise Verhinderungspflege für Sie geeignet. Auch in diesen Fällen erstatten wir Ihre Kosten der Verhinderungspflege bis zum kalenderjährlichen Höchstbetrag von 1.612 Euro.

Tage, an denen Ihre Verhinderungspflege weniger als acht Stunden dauert, werden nicht auf Ihren Gesamtanspruch von 42 Kalendertagen angerechnet und schmälern somit nicht Ihren Pflegegeldanspruch. In dieser Zeit erhalten Sie also weiter Ihr volles Pflegegeld. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass grundsätzlich der Zeitraum der Verhinderung Ihrer Pflegeperson maßgeblich ist und nicht die tatsächlich durchgeführte Verhinderungspflege. Fällt Ihre Pflegeperson beispielsweise acht Stunden am Tag aus, der Pflegedienst ist jedoch lediglich zwei Stunden anwesend, erfolgt dennoch eine Anrechnung auf die Höchstdauer und den Höchstbetrag.

So funktioniert die Erstattung Ihrer Verhinderungspflege

Grundsätzlich brauchen Sie Leistungen der Verhinderungspflege nicht im Voraus zu beantragen. Gerne können Sie sich aber im Vorfeld bei unserer Kundenberatung über die Voraussetzungen informieren. Damit wir Ihre Kosten übernehmen können, benötigen wir den Leistungsantrag, Ihre Rechnungen beziehungsweise Nachweise über die Verhinderungspflege. Reichen Sie alle Unterlagen zusammen mit dem Leistungsantrag ein.

Um Ihre Verhinderungspflege zu erstatten, benötigen wir darüber hinaus folgende Angaben:

- Verhinderungsdauer und Verhinderungsgrund Ihrer Pflegeperson.
- Angaben zur Ersatzpflegeperson, auch den Verwandtschaftsgrad zwischen Ihnen und Ihrer Ersatzpflegeperson.
- die Auskunft, ob es sich um eine tageweise oder stundenweise Verhinderung Ihrer Pflegeperson handelt.

Sofern Sie einen ambulanten Pflegedienst oder eine Einrichtung in Anspruch genommen haben, legen Sie unbedingt die Rechnung vor. Falls Ihre Verhinderungspflege durch nahe Angehörige erfolgte, denken Sie gegebenenfalls an entsprechende Nachweise zu Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag: beispielsweise Verdienstaufschlagbescheinigungen durch den Arbeitgeber, Quittungen und Fahrscheine. Bei Verhinderungspflege durch private Pflegepersonen weisen Sie Ihre Aufwendungen immer schriftlich nach.

Mit Ihren Angaben unterstützen Sie uns, die erforderlichen Voraussetzungen schnellstmöglich zu prüfen und Ihnen eine zügige Erstattung zu ermöglichen.

Unsere Pflegeberatung compass steht Ihnen zur Seite

Hilfe und Unterstützung bietet Ihnen auch unsere private **Pflegeberatung compass**. Gerne können Sie sich unter der bundesweit gebührenfreien Servicenummer **0800 101 88 00** direkt an die qualifizierten Mitarbeiter in der telefonischen Pflegeberatung von compass wenden. Auf Wunsch berät Sie compass auch bei Ihnen zu Hause. Dieser Service ist für Sie kostenlos.